

Quellen zur Frechener Geschichte

von
Karl Göbels

Die bisher erschienenen Folgen sind im Schul- und Kulturamt der
Stadt Frechen, Verwaltungsgebäude 3, Zimmer 14, zu haben.

11. Folge

(14) Die Dreyte Aicht

Item op allen ongeboidden gedyngen soillen Wyr Geschworen wysen alle Gerechtigeyt deß hoiffs Marsdoirff ind soillen ouch frögen allen onbaw deß Hoiffs, onrechte Wege ind steyge, onrechte Waisser Genge, onrechte Forsteyne¹⁹⁾, onrechte pole ind ouch den Weg zwyschen Waillg. Abtissen ind Capittels hoiffe ind dem Werd²⁰⁾, der yß onrecht ind wyr vrögen den, so lang denseligen Weg Waillg. Abdiß ind Capittell lyden moigen, können wyr es ouch lyden.

(15) Item soillen ouch Wyr Geschworen ynsonderheyt frögen alle Verspleyssung ind verreysong²¹⁾ der lyengoider ind off ouch eynige lyen versaitzt, verkoufft off versplyßen wyeren ohn Wyßen Abdißen ind Capittels wgelg. dat dyeseluige nae hoiffes recht ind gewoinheyt weddig erkaint werden, dye der verspleyssung lyengoider vorgenger synd, damyt dye paychte ind tzynse nyt in der lengde verlussig en werden.

(16) Item so wannee eyn ontfaingende Hand verstoruen yß ind der Churmoidt²²⁾ eynig also verfallen wurd, soillen dye neyste Partheyen wae sy ouch geseßen weren bynnen dryessig daigen neystvolgend nae der ontfaingender Hand affsteruen kommen ind bryngen op den vurß. Hoiff Marßdoirff

(14) Die dritte Acht

Ebenso sollen wir Geschworenen auf allen ungebotenen Gedingen alle Rechte des Hofes Marsdorf weisen, und sollen auch rügen allen Unbau des Hofes, unrechte Wege und Stege, unrechte Wassergänge, unrechte Grenzsteine, unrechte (Grenz-)pfähle und auch den Weg zwischen der oft genannten Äbtissin und des Kapitels Hof und dem Werth; der ist unrecht und wir rügen ihn; so lange die oft genannte Äbtissin und das Kapitel den Weg leiden (erlauben), können wir es auch leiden.

(15) Ebenso sollen wir Geschworenen auch rügen alle Zertheilung und Zerreißung der Lehngüter; und falls auch einige Lehen ohne Wissen der Äbtissin und des Kapitels versetzt, verkauft oder geteilt wären, daß dann dieselben nach Hofes Recht und Gewohnheit als schuldig erkannt werden, welche die Urheber der Lehngüterzertheilung sind, damit die Pachtzahlungen und Zinsen nicht durch die Länge der Zeit verlustig gehen.

(16) Ebenso, falls eine Empfangende Hand verstorben ist und die Kurmut also verfallen ist, dann sollen die nächsten Parteien, wo sie auch wohnen mögen, binnen 30 Tagen nach dem Absterben der Empfangenden Hand kommen und auf den vorher beschriebenen Hof Marsdorf die Pferde bringen, welche

dye Peerdt dye dat landt yn dat lyengoidt gehaing by leuen der oinfaingender Hand zom lesten berg ind daill gemaicht haindt²³⁾ ind bynden dyeseluige Peerdt an dye zeune des hoiffes,

(17) as dan soillen dye gemeyne Geschworen dyeseluige Peerdt nae yren besten synnen be syen auer nyet ym monde²⁴⁾ ind wylches dye Geschworen asdan für das beste erkennen, sail der scholteyß oyßzeychenen ind Wailg. Abdißen ind Capittel yr beste dairmytten laißē doin ind dem scholteyßen foilgen laissen ind moigen dye Partyen foilgen ind dye erfallene Churmoid op genaiden verdedigen, daeuon dem Scholteyßen eynen Goiltg. ind den Geschworen eynen Goiltg. geburt.

(18) Ind dae Emandts syne Pechte ind zynße van den lyengoideren nyet zo geboirlicher zyt bezailt ind ouch yre brouchte ind wedde²⁵⁾ dem scholteyßen nyet auffdraigen, so saill der scholteyß yn stadt ind namen Wailg. Abdisen ind Capittel dat goid daituan soilchs ointstende yn Kommer²⁶⁾ legen ind demseluigen wie recht naeuoilgen byß hy sych kost ind schaidens ind heuptgoids daran erkoeuert hait.

das Land, das zu dem Lehngut gehört, zu Lebzeiten der Empfangenden Hand zum letzten Mal zu Berg und zu Tal gemacht haben (gepflügt haben; s. Anm.), und sie sollen dieselben Pferde an die Zäune des Hofes binden;

(17) alsdann sollen alle Geschworenen die Pferde nach ihrem Verständnis besehen, aber nicht im Munde, und welches Pferd die Geschworenen alsdann für das beste halten, soll der Schultheiß zeichnen und oft genannte Äbtissin und das Kapitel ihr Bestes damit tun lassen (nach ihrem Willen verfahren), und sie sollen das Pferd dem Schultheißen folgen lassen, und die Parteien mögen ebenfalls folgen und die angefallene Kurmut auf Gnaden (umsonst) verhandeln; dem Schultheißen gebührt davon ein Goldgulden und den Geschworenen ein Goldgulden.

(18) Und falls jemand von den Lehngütern seine Pächte und Zinsen nicht zu rechter Zeit bezahlt und auch seine Strafe und Schuld dem Schultheißen nicht entrichtet, dann soll der Schultheiß im Auftrag und Namen der oft genannten Äbtissin und des Kapitels das Gut, das davon betroffen ist, in Kummer legen; auch soll er denselben, wie recht ist verfolgen, bis er Kosten und Schaden und Hauptschuld davon erhalten hat.

(19) Weer et ainer saiche datt dye gedeylinge²⁷⁾ dem Pechter yn allwege nyet gehoersamb leysten woilden, saill sych vyelg. scholteyß yn namen ind van wegen as gemelt an dat kregbar lyen nae hoiff Pechtens gewoinheyt ainrychten ind wuldigen, byß so lang sy gehoersaimlych erschynen ind allen kendtlychen koisten ind schaden dairlegen ind oich asdan bytten an Wailg. Frawen Abdissen ind Capittel oim beyennung saill ynnen dye asdan wederoim gedyen.

(20) Wer eynen neuen geschworen setzt, der saill den answoren eyn ailt Fyrdell Wynß ind ind für eynen albus Weck geffen ind dem Schoilteyß foir dye eynsetzong eynen ailden Toirnisch²⁸⁾ foir ynschryuog eyn oild flesch Wynß.

(19) Wäre es nun Tatsache, daß die Mietlinge dem Pächter keinen Gehorsam leisten wollen (nicht bezahlen wollen), soll sich viel genannter Schultheiß im Namen und von wegen der Vorgenannten an das zu erhaltene Lehen, wie es bei Hofespachten Gewohnheit ist, belehnen und ansetzen lassen, bis sie gehorsam erscheinen, alle bekannten Kosten und Schäden bezahlen und dann die oft genannte Äbtissin und das Kapitel um Belehnung bitten; diese soll ihnen dann wiederum verliehen werden.

(20) Wer einen neuen Geschworenen einsetzt, der soll den andern Geschworenen ein altes Viertel Wein und einen Albus Weck geben; und dem Schultheiß für die Einsetzung einen alten Turnos, für die Einschreibung eine alte Flasche Wein.

Anmerkungen

- 1) Es gab ein ungebotenes Geding (Gericht) drei mal im Jahre an festgelegten Terminen, die im Abschnitt (9) festgelegt sind; das gebotene oder Notgeding war ein Gerichtstag, der außer der Reihe, bei besonderen Anlässen, anberaumt wurde.
- 2) Gerichtsherrin über den Cäcilienhof zu Marsdorf und seine Lehngüter war die „Äbtissin“ des Cäcilienstiftes zu Köln. Wie die erhaltenen Akten zeigen, gab es in Marsdorf nur sehr wenige mit Ackerland ausgestattete Wohnstätten; die Lehngüter bestanden zumeist in Ackerland, die zum Cäcilienhof gehörten, aber an außerhalb von Marsdorf wohnende Lehnleute ausgegeben wurden.
- 3) Die Kurmut ist eine Abgabe im Sterbefall. Sie bestand auf dem Cäcilienhof zu Marsdorf in der Lieferung von Pferden; das Nähere bestimmt der Abschnitt (17).

- 4) Eder = Etter = Gatter.
- 5) Der Cäcilienhof zu Marsdorf hatte das Asylrecht; das Nähere siehe beim Klarenhofweistum. Der Wortlaut der Bestimmungen ist fast gleich.
- 6) verbeuren, sprich: verböhren, heute noch im Niederländischen erhalten, z. B. wat is gebeurt = was ist geschehen? Mit dem Leibe des Missetäters „geschah“ etwas; es handelt sich um eine wohlthätige Umschreibung der Hinrichtung.
Wenn es in einer Grenzumgehung des Jahres 1801, im Stadtarchiv Frechen Akt. 1, heißt: „Von dem in der Frechener Straße unterhalb dem ehemaligen Richtplatz sich befindlichen Stein in gerader Linie auf den sogenannten Jungraben“, dann kann es sich hier um den Richtplatz des Cäciliengerichts handeln, denn der Platz lag im Felde zwischen Marsdorf und Hüheln.
- 7) antasten = verhaften.
- 8) vrögen, frögen, wrogen u. ä. = rügen, anklagen.
- 9) Das Fest des hl. Johannes des Täufers feiert man am 24. Juni.
- 10) dreutzyn Myß = dreizehnte Messe oder Tag nach Weihnachten = 6. Januar, das Fest Epiphanie oder Drei Könige.
- 11) Das Fest der Sakramentstracht oder Gottestracht zu Köln ist nicht etwa der Fronleichnamstag, sondern der 2. Freitag nach Ostern. Alle Termine des Cäciliengedings sind zweifellos mit den Gedingtagen des Klarenhofgerichts in Frechen abgestimmt, denn diese waren jeweils eine Woche früher.
- 12) Wie schon ge... t, war das gebotene Geding ein Gerichtstag außer der Reihe, der nicht durch die allgemeinen Termine festgelegt war. Zwischen gebotenem und ungebotenen Geding sollte wenigstens ein Zwischenraum von 14 Tagen liegen.
- 13) Bann und Fried wurde zu Beginn der Gerichtsverhandlung geboten. Diese Zeremonie, die oft mit einer Umschreitung des Gerichtsplatzes oder in einer Absperrung durch ein Seil bestand, wollte die Unverletzlichkeit und Heiligkeit des Gerichtsortes symbolhaft zum Ausdruck bringen.
Bann und Fried zu brechen galt als ein schweres Vergehen.
- 14) Siehe die Anmerkungen 9, 10, 11.
- 15) Die „Empfangende Hand“ war eine Person, die das Lehen empfing.
- 16) Unbau = schlechter baulicher Zustand.
- 17) Der Schultheiß mußte das Weistum aus einer „Rolle“ vorlesen. Diese Zeremonie wurde bei jedem Geding wiederholt. Auch war es seine Aufgabe, darauf zu achten, daß alle Geschworenen zu den Gedingen erschienen.
- 18) brüchte = Strafe.
- 19) Forsteyne = Fuhrsteine = Steine in der Fuhr, in der Furche, also Grenzsteine.
- 20) Werd = Werth = Insel; in Marsdorf hatte nur der Krummenhof einen um das Gebäude liegenden Weiher. Nach dem Weistum scheint ein Weg vom Cäcilienhof zum Krummenhof geführt zu haben, der auf einem Werth lag. Es handelte sich hier um keinen althergebrachten Weg, den die Äbtissin aber duldete. Zu Werth vergl. Kaiserswerth, Nonnenwerth.

- 21) Man achtete sehr darauf, daß das Ackerland nicht „versplissen“ wurde; sonst hätten sich die alten Höfe nicht in der ursprünglichen Größe bis zu ihrer Enteignung durch die französische Verwaltung halten können.
- 22) Hier ist in allen Einzelheiten beschrieben, wie die Kurmut abgeliefert werden mußte, die in der Lieferung von Pferden bestand.
- 23) Für die Pferdkurmut durfte man sich nicht eigens einen alten Klepper besorgen, vielmehr mußten alle Ackerpferde vorgeführt werden, „die zuletzt Berg und Tal gemacht hatten“. Dies ist ein Ausdruck für die beiden verschiedenen Arten des Pflügens. Man konnte in der Mitte des Ackers die erste Furche ziehen und dann jeweils links und rechts abpflügen (Tal); oder man zog die ersten Furchen am rechten und linken Rande des Ackers und warf die Ackerschollen zur Mitte des Feldes zu (Berg).
- 24) Die Auswahl des Pferdes für die Zahlung der Kurmut durfte nur durch die Beurteilung der äußeren Gestalt des Tieres erfolgen; die Geschworenen sollten dem Pferde nicht ins Maul schauen, um am Zustand des Gebisses das Alter zu bestimmen. „Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul“. In späteren Jahrhunderten wurde die Kurmut oft in Geld abgelöst.
- 25) Das heutige Wort Wette hat eine lange etymologische Wandlung durchgemacht. Es bedeutete: Pfand, Einsatz, Preis, Schuld, Vergütung, Geldbuße, Bezahlung.
- 26) Kummer ist nicht Leid, Gram, Schmerz, sondern Beschlagnahme.
- 27) Diejenigen, die einen „Teil“ des Hofes, eine abhängige Hofstätte bewirtschafteten, waren die gedeylinge, die Mietlinge.
- 28) Turnos ist eine alte Münzeinheit, die ursprünglich aus Tours in Frankreich stammte; ihr Wert ist heute kaum noch feststellbar.

Das Weistum des Apostelhofes zu Buschbell

Die Kirche zu den heiligen Aposteln in Köln wird zuerst in der Vita Brunonis des Ruotger als ein bescheidenes Gotteshaus erwähnt. Der Leichnam des Erzbischofs Bruno von Köln, er starb im Jahre 955 auf einer Reise nach Compiègne in Reims, soll in dieser Kirche zunächst niedergesetzt worden sein, bevor er in der Abteikirche St. Pantaleon seine endgültige Ruhestätte fand.

Erzbischof Heribert (999 – 1021) stiftete bei der Apostelkirche ein Kanonikerstift; dieses Stift hat sich nach und nach zu einem der angesehensten Kölner Stifte entwickelt. Näher darauf einzugehen, ist hier nicht der Ort. Für die Urkundenüberlieferung war es von größter Wichtigkeit, daß im Jahre 1199 alle Stiftsgebäude abbrannten; das Kapitel verlor bei diesem Brande alle seine Schriftstücke.

Die Hauptbesitzungen des Kapitels, nämlich das Patronat und der beträchtliche Zehnte zu Nymwegen, das Patronat und der Haupthof zu Wipperfürth und Lechenich, Höfe in Brenig, Rheindorf, Vernich, Kapellen, Frauenrath, Königswinter und Vogtsbell stammen alle aus der Zeit vor dem Brande; daher sind die Erwerbssurkunden nicht mehr erhalten.

•

Das Dorf Buschbell, das seit 1927 zu Frechen gehört, wurde in alter Zeit Vogtsbell genannt. Dieser Name ist aus zwei Gründen entstanden: einmal wollte man diesen Ort, den der Volksmund einfach Bell nannte, von Horbell unterscheiden, zum anderen aber deutet der Name darauf hin, daß in Bell seit frühester Zeit ein Vogt ansässig war, der vom Apostelstift ernannt, die Besitzungen des Stiftes in Vogtsbell zu verwalten hatte.

Die älteste erhaltene Urkunde, die sich mit den Beziehungen zwischen Vogt und Stift beschäftigt, stammt erst aus dem Jahre 1247, wenn auch der Ort schon früher in anderem Zusammenhang erwähnt wird (1074). Auch die andern 14 noch erhaltenen Urkunden beschäftigen sich ausschließlich mit dem Verhältnis zwischen Vogt und Apostelstift. Jedoch können wir in diesem Zusammenhang, so interessant das ist, nicht näher darauf eingehen.

Man muß feststellen, daß in Anbetracht der Bedeutung des Apostelstifts und des mit einem Gericht ausgestatteten Vogtsbeller Apostelhofs die diesbezüglichen Archivbestände des Stifts, die im Stadtarchiv von Köln aufbewahrt werden, nicht gerade sehr umfangreich sind. Hätte nicht Gelenius in seinen *Farragines* manches festgehalten, so wären wir noch ärmer. Außer zwei Zehntverzeichnissen aus dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts stammen die späteren Aktenstücke erst aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts.

Das Gerichtsprotokollbuch des Apostelgerichts zu Buschbell ist z. T. erhalten; es befindet sich jedoch nicht in Köln, sondern im Hauptstaatsarchiv zu Düsseldorf, Jülich Gerichte, I. Amt Bergheim, Herrschaft Vogtsbell 49, 1772 – 1798.

Weiteres Archivmaterial, Vogtsbell betreffend, das sich im selben Archiv befindet, sei hier nur kurz erwähnt:

Herzogtum Jülich, Lehen, Specialia, 234, 1489 – 1778.

Herzogtum Jülich, Mannkammerlehen, 169, Herrschaft Vogtsbell a. 1656.

Herzogtum Jülich, Ämter, 1196, Einkünfte von Vogtsbell 1419 / 20.

Jülich-Berg II, Geheime Kanzlei 8, Beschlagnahme von Türnich, Frechen und Vogtsbell durch die Spanier, 1637 / 39.

Jülich-Berg II, Geistliche Registratur B 4, Köln Aposteln, betr. Frechen und Vogtsbell, 1721 – 1757.

Jülich Gerichte, I. Amt Bergheim, Herrschaft u. a. Vogtsbell 19a, Obligationenbuch 1622 – 1716; 1728 – 1797.

*

Das Weistum von Vogtsbell ist meines Wissens nur in einer Niederschrift im Stadtarchiv von Köln erhalten. Es handelt sich um eine saubere, gut lesbare Aufschreibung in einem Pergamentbüchlein von ca. 15 x 20 cm Größe.

Als Leonhard Ennen im Jahre 1862 eine kleine Sammlung von Weistümern herausgab, ist unter ihnen auch das Vogtsbeller Weistum im Druck erschienen (*Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 11 / 12 S. 112f). Wie es scheint, hat sich Ennen der oben erwähnten Niederschrift aus dem Stadtarchiv Köln bedient, obwohl er die Quelle nicht angibt.

Wir halten uns in dieser Sammlung an die Veröffentlichung Ennens.

(1) Alt Weisthumb darauß der Vertrag im Jahr thousand vünff hundert funffzigh acht ahm 22ten tage Augusti¹⁾ zu Vagts Bell aufgericht, deßgleichen der fürstlicher Receß²⁾ Anno 1560 am 27. Juny zu Jülich vfgegeben sich referiren vnd wie gemelt Weisthumb vermügh berürte Vertrag vndt abscheidtz geändert, vndt also hinfüro vff den dreien vngebottene Gedingen durch die geschworn zu vagts bell In Iren achten³⁾ soll geweiset⁴⁾ vndt erkannt werden.

(2) Es ist zu wissen daß der Voigt von Bell halt iarlihs drey vngebottener⁵⁾ Geding zu Vaigts Bell, mit nahmen: des zweitten Dinxtags na Paschen helt man der vngebottener gedinger ein, das 2te des zweitten Dingtags nach St. Johans Missen zu Mitsommer⁶⁾, das 3te des zweyten Dingtag nach Dreutzehen Missen,⁷⁾

(3) alsdan so sitzt der Scholtis des Vaigts van Bell, darbey der Bawmeister⁸⁾ der Würdiger Hern von S. Apostolen, vndt der Scholteis mannt den Bawmeister vmb die drey geachter zu erklären, So steht der Baumeister vff von dem Scholteis vndt begehrt die Geschworen, vndt kumpt dann wieder mit den geschworn, als die sich zusammen berathen haben, vndt erklärrt die drey geachter, als hernach geschrieben folgt:

(1) Altes Weistum, nach welchem am 22. August 1558 der Vertrag zu Vogtsbell abgeschlossen, ebenso zu Jülich am 27. Juni 1560 der fürstliche Receß erfolgt, und wie das genannte Weistum aufgrund der genannten Verträge und Beschlüsse geändert und wie in Zukunft auf den drei ungebottene Gedingen von den Geschworenen zu Vogtsbell in seinen Achten gewiesen und erkannt werden soll.

(2) Es sei zu wissen, daß der Vogt zu Bell jedes Jahr drei ungebottene Gedinge hält zu Vogtsbell, nämlich: am zweitten Dienstag nach Ostern hält man ein ungebottene Geding, das zweite am zweitten Dienstag nach St. Johannes im Mitsommer, das dritte am zweitten Dienstag nach Dreikönigen.

(3) Alsdann sitzt der Schultheiß des Vogts von Bell (zu Gericht), dazu der Baumeister der würdigen Herren von Sankt Aposteln. Der Schultheiß mahnt den Baumeister, er möge die drei Achten erklären. Dann entfernt sich der Baumeister vom Schultheißen und ruft die Geschworenen zusammen, kommt dann mit den Geschworenen, die sich vorher beraten haben, zurück und erklärt die drei Achten, wie sie nachher beschrieben sind.